

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2500/18

Titel

Umwidmung Schulhof zum Parkplatz

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Da der Drucksache selbst kein Lageplan beigelegt war, wird davon ausgegangen, dass es sich bei der angefragten Fläche um die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Flurstückes 448 handelt.

Laut Beschlussvorschlag soll die Nutzung des bisherigen Schulhofes aufgegeben werden, um die auf den dortigen Flächen befindlichen Anlagen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Eine solche Verfahrensweise ist grundsätzlich möglich, wenn die betreffende Anlage im Vorfeld baulich so hergestellt wird, dass sie den sich in Verbindung mit einer Widmung ergebenden Verkehrssicherungspflichten der Stadt als Straßenbaulastträger gerecht wird. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Der nördliche Schulhof der Schule in der Bukarester Straße besteht zum größten Teil aus einer unbefestigten Fläche mit Unkrautbewuchs. Im vorderen Bereich finden sich großformatige Gehwegplatten. Die Oberfläche ist augenscheinlich fest und befahrbar, in der Mitte befindet sich jedoch eine Senke. Der bauliche Aufbau der Befestigung ist nicht bekannt, wodurch eine dauerhafte Nutzung als Parkplatz ohne Folgeschäden nicht sichergestellt werden kann. In den Seitenbereichen stehen teils kleine Begrenzungsmauern, Reste von Sitzbänken sowie Bäume und Strauchwerk. Eine feste Abgrenzung zum vorderen Schulhof ist nicht vorhanden. Die nördliche Einfahrt ist für KFZ zu nutzbar, muss jedoch für eine ordnungsgemäße Nutzung und Anbindung an die öffentliche Verkehrsanlage ertüchtigt bzw. umgebaut werden. Weiter müsste für eine Nutzung eine Straßenbeleuchtung sowie eine ordnungsgemäß Entwässerungssituation geschaffen werden. Inwieweit finanzielle Mittel für den erforderlichen Ausbau der Anlage zur Verfügung stehen, ist der Drucksache leider nicht zu entnehmen.

Die aktuelle Situation ist den Bildern in der Anlage zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine straßenrechtliche Widmung nach ThürStrG einen sehr restriktiven Charakter besitzt, deren Aufhebung nur unter den im ThürStrG genannten Voraussetzungen möglich ist. Eine solche Widmung ist daher nur anzuraten, wenn auch eine dauerhafte Nutzung der Fläche als Parkplatz angedacht ist. Sollte lediglich eine vorübergehende Nutzung beabsichtigt sein, ist die straßenrechtliche Widmung kein geeignetes Instrument zu deren Durchsetzung.

Aus heutiger Sicht sollte die Fläche bei Bedarf kurzfristig wieder als separater Schulhof (getrennt vom angrenzenden Schulhof der SBBS) genutzt werden können. Dies gilt für den Fall, dass der Schulstandort der RS 23 und der GS 28 (Bukarester Straße 3/4) generalsaniert wird und in diesem Zuge ein Teil des Gebäudes der SBBS (Bukarester Straße 1/2) als Ausweichstandort dienen würde.

In diesem Fall würde die angesprochene zusätzliche Schulhofkapazität benötigt werden. Unklar ist, zu welcher Zeit die definitiv anstehende Generalsanierung stattfinden soll.



Anlagen
Auszug SGK

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

11.01.2019
Datum